

## Pressemitteilung

Landesvertretung  
Sachsen-Anhalt

**Presse: Dr. Volker Schmeichel**  
Verband der Ersatzkassen e. V.  
Schleiufer 12  
39104 Magdeburg  
Tel.: 03 91 / 5 65 16 – 0  
Fax: 03 91 / 5 65 16 – 30  
volker.schmeichel@vdek.com  
www.vdek.com

**16. Februar 2010**

### **Glatteis auf Magdeburgs Straßen – Was übernimmt die GKV?**

Die Kosten, die den gesetzlichen Krankenkassen für die Heilbehandlung von "Glätteunfällen" entstehen, können gemäß § 116 SGB X beim Verantwortlichen regressiert werden – soweit eine Verantwortung aufgrund von fahrlässigem Verhalten festgestellt werden kann. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um ein Unternehmen oder eine Privatperson handelt. Ist z.B. eine Privatperson für die Instandhaltung eines Weges zuständig, wird diese zur Regressierung herangezogen.

Hat diese Privatperson für derartige Fälle eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, werden die Kosten von der Haftpflichtversicherung übernommen. Der vdek hat für seine Mitgliedskassen mit Haftpflichtversicherern sogenannte Teilungsabkommen abgeschlossen, nach denen eine vereinfachte Abwicklung derartiger Schäden (fällt hier unter die allgemeine Haftpflicht) bis zu einem vereinbarten Limit abgewickelt werden. Entstehen höhere Schäden werden diese – wie auch in Fällen, in denen mit einem Haftpflichtversicherer kein Teilungsabkommen vorliegt – nach der Sach- und Rechtslage entschieden und abgerechnet. Der Leiter der vdek-Landesvertretung, Dr. Klaus Holst: "Die Versicherten der Ersatzkassen müssen in keinem Fall in finanzielle Vorleistung gehen. Zur Klärung des Sachverhalts ist lediglich ein Fragebogen auszufüllen. Mit dem Teilungsabkommen leisten wir unseren Beitrag zur Reduzierung von Verwaltungskosten."

Zu denken ist aber auch an Unfälle, die als Arbeitsunfall gelten (§ 8 Abs. 2 SGB VII): Für solche Unfälle kommt grundsätzlich die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) auf.